Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung der St. Josef-Schützenbruderschaft 1821 Vogelsrath e.V (nachfolgend kurz: „Verein") hat am 25. April 2025 auf Grundlage des *§ 7 Mitgliederversammlung* seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragsordnung kann gem. *§ 7 Mitgliederversammlung* der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.05. des Beitragsjahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitrag

(1) Die Mitglieder des Vereins sind nach *§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft* der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag und Sonderumlagen zu leisten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

von 10 bis 17 Jahren	5,00 EUR / Jahr
von 18 bis 25 Jahren	20,00 EUR / Jahr
ab 26 Jahre	50,00 EUR / Jahr

(3) Zur Bestimmung des Mitgliedsbeitrags wird das Alter am 31. Dezember des Beitragsjahres verwendet.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung auf das Vereinskonto.

(2) Bei Eintritt während des Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

§ 4 Fälligkeit und Mahnungen

(1) Der Beitrag ist zum 01.05 fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

(2) Bei Nichtzahlung erfolgt eine Mahnung. Nach der dritten Mahnung kann der Vorstand gemäß *§ 10 Aufgaben des Vorstandes* den Ausschluss des Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung beantragen.

(3) Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonderregelungen

Gemäß *§ 16 Soziale Fürsorge – Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft* kann in Not geratenen Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2025 in Kraft und gilt bis zur Neufassung.

Vogelsrath, 25. April 2025

Der Vorstand